



Kantonsratsbeschluss

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans

(S 5.3 Natur im Siedlungsgebiet; S 7.3 Archäologische Fundstätten; L 8.1 Fliessgewässer; L 11.5 Skiabfahrten; V 2 Nationalstrassen; V 3 Kantonsstrassen; V 5 Regionaler Bahnverkehr / Mittelverteiler; V 6.8 Busverkehr / Feinverteiler u.a. auf Eigentrassée; V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben; E 15 Energie)

Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt
vom 30. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt hat sich an einer ganztägigen Sitzung mit dieser Vorlage befasst, nachdem unsere Kommission zu Beginn der Sitzung von der Baudirektion über die aktuellen Themen der Raumplanung, die bevorstehenden Anpassungen beim kantonalen Richtplan sowie über weitere Themen informiert wurde, mit denen sich unsere Kommission demnächst befassen muss. Von der kantonalen Verwaltung nahmen an der Sitzung Landammann Heinz Tännler, Kantonsplaner René Hutter und Paul Baumgartner, stv. Generalsekretär der Baudirektion, teil. Das Protokoll verfasste Christa Hegglin Etter, Obfelden.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	Ausgangslage	Seite	2
2.	Eintretensdebatte	Seite	2
3.	Detailberatung	Seite	2
3.1	Natur im Siedlungsgebiet und Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten	Seite	2
3.2	Archäologische Fundstätten	Seite	3
3.3	Fliessgewässer	Seite	3
3.4	Skiabfahrten	Seite	5
3.5	Streichung des Autobahn-Halbanschlusses Bibersee	Seite	6
3.6	Streichung oder Beibehaltung der Verlängerung General-Guisan-Strasse und des Autobahn-Halbanschlusses Steinhausen Süd	Seite	6
3.7	Kantonsstrassen- und Busplanung im Gebiet Rotkreuz und Bösch (Hünenberg)	Seite	7
3.8	Streichung des Vorhabens «Neubau Haltestelle Rotkreuz Süd»	Seite	8
3.9	Energie	Seite	8
4.	Schlussabstimmung	Seite	10
5.	Parlamentarische Vorstösse	Seite	10
6.	Antrag	Seite	10

1. Ausgangslage

Die Ausgangslage für diese Richtplananpassung ist in der Vorlage des Regierungsrats ausführlich wiedergegeben worden, sodass auf die Ausführungen im Bericht des Regierungsrats verwiesen werden kann. Von dieser Richtplananpassung sind insgesamt neun Themenbereiche betroffen, auf die wir später im Detail noch eingehen werden.

2. Eintretensdebatte

Bei der Beratung der Vorlage sind wir so vorgegangen, dass wir zuerst eine allgemeine Eintretensdebatte über alle Themenbereiche durchführten. Die Eintretensfrage führte in der Raumplanungskommission zu keinen Diskussionen.

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt beschloss stillschweigend Eintreten auf die Vorlage Nr. 2434.2–Laufnummer 14771.

3. Detailberatung

Die Detailberatung der Vorlage erfolgte anhand der Synopse, welche dem Bericht und Antrag des Regierungsrats beigelegt ist. Auf der Synopse sind der geltende Richtplantext und der vom Regierungsrat neu vorgeschlagene Richtplantext dargestellt. Bevor unsere Kommission die Detailberatung in Angriff nahm, stellten uns die Vertreter der Baudirektion die jeweiligen Themenbereiche der Richtplananpassung nochmals kurz vor. Anschliessend hatten die Kommissionsmitglieder Gelegenheit für Fragen und dann folgte die Detailberatung gemäss der Synopse.

3.1 Natur im Siedlungsgebiet (S 5.3) und Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten (S 5.4)

S 5.3.1

Durch die vorgeschlagene Richtplananpassung werden die privaten und öffentlichen Bauherren dazu angehalten, im Siedlungsgebiet die Umgebungsgestaltung naturnah vorzunehmen. Umzusetzen ist dieses Anliegen beim Erlass von Sondernutzungsplänen und mit den entsprechenden Bestimmungen in der Bauordnung. Die Kommission für Raumplanung und Umwelt unterstützt den Vorschlag des Regierungsrats. Damit leistet auch das Siedlungsgebiet einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Der neue Richtplantext S 5.3.1 wurde von der Kommission für Raumplanung und Umwelt stillschweigend genehmigt.

S 5.3.2

Dass der Kanton und die Gemeinden ihre Grundstücke naturnah zu gestalten und zu pflegen haben, war in unserer Kommission unbestritten. Die Mitglieder der Kommission für Raumplanung und Umwelt waren sich auch einig, dass bei Sport-, Spiel- und Parkanlagen von diesem Grundsatz abgewichen werden darf und bei solchen Anlagen auch die Nutzerinteressen zu berücksichtigen sind. Letzteres gilt insbesondere auch für die historischen Parkanlagen, bei denen unter Umständen die Interessen des Denkmal- und Heimatschutzes gegen eine naturnahe Gartengestaltung sprechen können. Um diesem Anliegen des Heimatschutzes genügend Nachdruck zu verleihen, sprach sich unsere Kommission für folgende Ergänzung beim Richt-

plantext S 5.3.2 aus: «... bei Sport-, Spiel- und Parkanlagen sind **unter anderem** die Interessen ...»

Der neue Richtplantext S 5.3.2 mit der zuvor erwähnten Ergänzung wurde von der Kommission für Raumplanung und Umwelt einstimmig und ohne Enthaltungen angenommen.

S 5.4.1

Der neue Richtplantext S 5.4.1 wurde von der Kommission für Raumplanung und Umwelt stillschweigend genehmigt.

3.2 Archäologische Fundstätten (S 7.3)

Teilkarte S 7.3 Archäologische Fundstätten

Mit dieser Richtplananpassung aktualisiert der Kanton die Karte mit den archäologischen Fundstätten aufgrund der in den letzten Jahren vorgenommenen Grabungen. Mit dieser Karte wird die Grundlage geschaffen, dass die Archäologie bei Bauvorhaben in diesen Gebieten frühzeitig in die Planung einbezogen wird und es sollte damit nicht zu grossen Bauverzögerungen kommen. Von der revidierten Teilkarte profitieren indirekt auch die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, wenn sie wissen, ob ihr Grundstück von der Teilkarte erfasst wird oder nicht. Sie können so rechtzeitig mit der Archäologie in Kontakt treten, bevor ein Bauvorhaben ausgeführt werden soll. Im Gebiet Hünenberg See und in Cham in der Nähe des Zugersees soll das Gebiet der archäologischen Fundstätten erweitert werden. Der Baudirektor bestätigte, dass damit keine zusätzlichen Grabungen präjudiziert werden, sondern damit nur Rechtssicherheit geschaffen werden soll.

Die neue Teilkarte S 7.3 wurde von der Kommission für Raumplanung und Umwelt kommentarlos genehmigt.

3.3 Fliessgewässer (L 8.1)

Bei der Beratung von diesem Themenbereich war auch Dominik Rossi von der Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz des kantonalen Tiefbauamts an der Sitzung anwesend. Der Baudirektor informierte unsere Kommission zunächst über den Stand der Gesetzgebungsarbeiten bei der Änderung des kantonalen Gewässergesetzes. Da der Bund die eidgenössische Gewässerschutzverordnung geändert hat, muss der Kanton im Gewässergesetz die Bestimmungen über den Gewässerabstand und die Düngeverbotsstreifen an die neuen Vorgaben des Bundesrechts anpassen. Nach der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des geänderten Gewässergesetzes hat sich gezeigt, dass die Auffassungen der Betroffenen weit auseinander gehen. Der Regierungsrat hat daher das Gesetzgebungsverfahren sistiert, bis das Bundesparlament die Vorstösse zur Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung behandelt hat. Solange der Bund sein Recht nicht ändert, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung. Der Baudirektor geht davon aus, dass im 2016 die Arbeiten zur Revision des Gewässergesetzes fortgesetzt werden können.

Die Fragenrunde zu dieser Richtplananpassung wurde von den Kommissionsmitgliedern regen genutzt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorgeschlagene Richtplananpassung allgemein begrüsst wird. Mit dieser Richtplananpassung setzt der Kanton das Bundesrecht um, das den Kantonen eine zeitliche Planung der Renaturierung seiner Fliessgewässer vorschreibt. Der Planungshorizont erstreckt sich über 20 Jahre. Der Kanton schätzt die Kosten für die Renaturierung der im Richtplan aufgeführten Fliessgewässer auf max. 45 Millionen

Franken, was einem Betrag von 2,25 Millionen Franken pro Jahr entspricht. Von diesen Kosten sind die minimalen Bundessubventionen von rund 35 % in Abzug zu bringen. Gewässerrevitalisierungen subventioniert der Bund mit 35 % bis 80 % der Kosten (exkl. Landerwerb). Beim Hochwasserschutz subventioniert der Bund max. 35 % der Kosten. Da der Grossteil der Gewässerrenaturierungen ausserhalb der Bauzonen liegt, muss gemäss kantonalem Gewässergesetz der Kanton für die Kosten aufkommen. Bei den öffentlichen Gewässern muss der Kanton sowieso die Kosten tragen. Die Gemeinden sind nur marginal davon betroffen, weil es selten vorkommt, dass private Gewässer in der Bauzone renaturiert werden. Muss ein eingedolter Bach wegen einer Überbauung in der Bauzone geöffnet werden, so muss die Bauherrschaft für die Kosten aufkommen. Ein weiterer Diskussionspunkt war, ob man die vorgesehenen Renaturierungen nicht schneller vorantreiben könne. Die Vertreter der Baudirektion informierten uns, dass für die Renaturierungen stets Land benötigt wird, das ausserhalb der Bauzone in den meisten Fällen Landwirten gehört. Damit die Betroffenen hinter dem Projekt stehen und Hand für einen Landerwerb bieten, braucht es viel Zeit und Überzeugungsarbeit. Dass sich die Landwirte gegen die Ausdolung von Gewässern wehren, hängt auch damit zusammen, dass bei offenen Gewässern ein Düngeverbotsstreifen eingehalten werden muss, was bei eingedolten Gewässern nicht der Fall ist. Die Kommission legt Wert darauf, dass bei Renaturierungsvorhaben stets die Interessen der Landwirte mit jenen der Öffentlichkeit an der Aufwertung eines Gewässers sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Der Regierungsrat will verschiedene Renaturierungsvorhaben von Gewässern aus dem Richtplan streichen, es sollen aber auch neue Vorhaben in den Richtplan aufgenommen werden. Bei den neuen Vorhaben wurde speziell darauf geachtet, dass das Kosten-/Nutzenverhältnis stimmt. Renaturierungsvorhaben sollen aus dem Richtplan gestrichen werden, weil die Vorhaben entweder bereits umgesetzt sind oder die Renaturierungsvorhaben auf später ausserhalb vom Planungshorizont des Richtplans verschoben werden. Bei den schon umgesetzten Vorhaben gab es in der Kommission für Raumplanung und Umwelt kritische Stimmen, dass einzelne Vorhaben gar noch nicht vollständig umgesetzt seien und die Vorhaben somit zu früh aus dem Richtplan gestrichen würden. Im Sinne einer Klarstellung wird nachfolgend kurz der Stand der neuen Gewässervorhaben wiedergegeben, welche aus dem Richtplan gestrichen werden sollen, weil sie schon ganz oder teilweise umgesetzt sind (Abbildung 3, Seite 9 des Berichts des Regierungsrats):

Nr. 2 Grien- und Siehbach, Zug:

Die realistischere machbaren Abschnitte zwischen der SBB-Querung Zug-Baar und der SBB-Querung Zug-Cham sind im Masterplangebiet Siemens zum grössten Teil umgesetzt worden und die noch fehlenden Abschnitte auf dem KBZ- und ZVB-Areal werden umgesetzt, sobald dort Bauvorhaben realisiert werden.

Nr. 3 Mülibach, Zug:

Das Vorhaben ist umgesetzt.

Nr. 7 Sanierung Wehr Schwelli, Unterägeri:

Das Vorhaben (Fischtreppe) ist umgesetzt.

Nr. 17 Lorze oberhalb Ziegelbrücke, Baar:

Die Lorzenausweitung bei der Spinnerei Baar ist umgesetzt.

Nr. 19 Grossacherbach, Baar/Zug:

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Strassenprojekts Tangente Zug/Baar, die Baubewilligung für das Bauprojekt liegt vor. Wegen Rechtsmittelverfahren, welche das Strassenprojekt betreffen, konnte mit der Ausführung des Projekts noch nicht begonnen werden.

Nr. 21 Wasenbächli, Cham:

Im Rahmen des ökologischen Ausgleichs für den Sechsspurausbau der Autobahn wurden die machbaren Teile des Bachs offen gelegt und Feuchtgebiete entlang des Bachs angelegt.

Nr. 22 Tobelbach, Cham:

Die Umsetzung wurde in zwei Etappen beschlossen, der längere Abschnitt mit dem neuen Bibersee und der Offenlegung des neuen Dürrbachs ist umgesetzt, die Umsetzung der zweiten Etappe folgt noch.

Nr. 23 Dürrbach, Cham:

Die Umsetzung erfolgte im Rahmen der Renaturierung des Tobelbachs.

Nr. 34 Helltobelbach, Risch:

Das Vorhaben ist weitestgehend umgesetzt worden im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Reuss/Schachenweid.

Im Weiteren muss an dieser Stelle präzisiert werden, dass es bei dieser Richtplananpassung um Renaturierungsvorhaben bei Gewässern geht und nicht der Hochwasserschutz im Vordergrund steht. Selbstverständlich wird bei einem Renaturierungsvorhaben auch darauf geachtet, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Gibt es an einem Bach ein Hochwasserschutzproblem, so muss dieses Problem unabhängig davon gelöst werden, ob dieser Bach in der Liste von L 8.1.3 des Richtplans aufgeführt ist oder nicht. Aber auch bei Hochwasserprojekten gilt der Grundsatz, dass diese mit einer ökologischen und landschaftlichen Aufwertung des Gewässers verbunden sein müssen. Nochmals ein anderes Thema ist die stoffliche Belastung von einzelnen Fliessgewässern. Dieses Problem muss mit geeigneten Massnahmen gegen die Verunreinigung der Gewässer angegangen werden.

Der neue Richtplantext L 8.1.3 wurde von der Kommission für Raumplanung und Umwelt kommentarlos genehmigt.

Die Streichung der Vorhaben Nrn. 2, 3, 4, 7, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 33 und 34 wurde von der Kommission kommentarlos genehmigt.

Die Vorhaben Nrn. 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 42 wurden gemäss Beschluss der Kommission neu in den Richtplan aufgenommen.

L 8.1.5:

Die Vorhaben Nrn. 9, 30, 31 und 35 (Priorität 1: Umsetzung bis 2022), die Vorhaben Nrn. 1, 12 und 20 (Priorität 2: Umsetzung bis 2028) und die Vorhaben Nrn. 5, 14, 29, 32 und 36 (Priorität 3: Umsetzung bis 2034) wurden gemäss Beschluss der Kommission neu in den Richtplan aufgenommen.

L 8.1.6:

Die Vorhaben Nrn. 24 und 25 wurden von der Kommission neu in den Richtplan aufgenommen.

Die neue Richtplankarte wurde von der Kommission kommentarlos genehmigt.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, dass eine «Priorität 4: Umsetzung bis 2040», mit den Vorhaben Nrn. 4, 10, 11, 13, 15, 16 und 33 in den Richtplan aufgenommen werden soll. Diese Vorhaben sind im geltenden Richtplantext bei L 8.1.3 aufgeführt, welche aus dem Richt-

plan gestrichen werden. Gegen diese Aufnahme wurde argumentiert, dass der Bund nur eine Planung für die nächsten 20 Jahre verlangt.

Dieser Antrag wurde von der Kommission für Raumplanung und Umwelt mit 3 zu 10 Stimmen und ohne Enthaltungen abgelehnt.

3.4 Skiabfahrten (L 11.5)

Diese Richtplananpassung war in der Kommission für Raumplanung und Umwelt unbestritten. Ein Diskussionspunkt war die Frage nach der Haftung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Wie bei allen Richtplaneinträgen, so gilt auch bei den Skiabfahrten der Grundsatz, dass die Eintragungen im Richtplan nicht eigentümerverschrieben sind. Aus dem Richtplaneintrag allein kann somit keine Grundeigentümerhaftung abgeleitet werden. Setzt eine Gemeinde oder eine private Organisation diesen Richtplaneintrag um und beschildert sie eine Strecke als Skiabfahrt, so haften die Organisationen, welche die Skiabfahrt beschildert haben. In einem solchen Fall müssen die Betreiber der Skiabfahrten die betroffenen Grundeigentümer informieren und dafür sorgen, dass die Weidezäune oder andere Hindernisse von den Abfahrten entfernt werden. Andernfalls müssen sie damit rechnen, dass sie bei einem Unfall haftpflichtig werden könnten. Die Rechtslage ist so, ob eine Skiabfahrt im Richtplan eingetragen ist oder nicht.

Die Sicherung der Skiabfahrten (L 11.5) sowie die dazugehörige Richtplankarte wurden von der Kommission kommentarlos genehmigt.

3.5 Streichung des Autobahn-Halbanschlusses Bibersee (V 2)

Die Streichung des Halbanschlusses Bibersee war in unserer Kommission unbestritten. Der Bund plant auf diesem Autobahnabschnitt keine weiteren Anschlüsse und schon gar keine Halbanschlüsse.

Unsere Kommission beschloss kommentarlos die Streichung von Vorhaben Nr. 2 sowie vom zweiten Abschnitt in V 2.3.

3.6 Streichung oder Beibehaltung der Verlängerung General-Guisan-Strasse und des Autobahn-Halbanschlusses Steinhausen Süd (V 2.3, V 3.3, V 3.6, V 12.2)

V 2.3

Die Kommissionsmitglieder diskutierten zunächst darüber, ob nur der Neubau des Autobahn-Halbanschlusses Steinhausen Süd in Frage käme, ohne eine neue Strassenverbindung nach Baar oder Zug. Eine Kommissionsmehrheit fand, dass nur mit einem neuen Halbanschluss Steinhausen Süd die Verkehrsprobleme im Raum Zug, Baar und Steinhausen nicht gelöst werden könnten. Die Nord- und die Chamerstrasse sind schon heute verstopft, eine neue Strassenverbindung nach Baar oder Zug ist daher notwendig. Die Kommissionsmitglieder waren sich einig, dass eine oberirdische Linienführung der verlängerten General-Guisan-Strasse durch die Lorzenebene in der heutigen Zeit nicht mehr realisierbar ist. Eine Kommissionsmehrheit unterstützt aber den Vorschlag des Regierungsrats, dass in einer verkehrstechnischen Gesamtstudie die Auswirkungen eines Halbanschlusses Steinhausen Süd mit einer neuen Strassenverbindung nach Baar oder Zug auch die Verkehrs- und Siedlungsstruktur untersucht werden soll. Unsere Kommission legt auch Wert darauf, dass die Auswirkungen nicht nur im Raum Zug und Baar untersucht werden, sondern auf den Raum Steinhausen und Cham mit dem wichtigen Verkehrsknotenpunkt Alpenblick ausgeweitet werden. Ferner soll auch abgeklärt werden, wie

die Auswirkungen wären, wenn nur der neue Halbanschluss Steinhausen Süd erstellt würde, ohne eine neue Strassenverbindung nach Baar oder Zug.

Der Antrag von einem Kommissionsmitglied auf Streichung des Autobahnanschlusses Steinhausen Süd mit Verbindung nach Baar oder Zug wurde von der Kommission mit 11 zu 3 Stimmen und ohne Enthaltungen abgelehnt.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung in V 2.3, Vorhaben Nr. 1 und beim ersten Absatz mit der Ergänzung «...im Raum Zug/Baar/Steinhausen/Cham...» wurde von der Kommission grossmehrheitlich angenommen.

V 3.3

Die Änderungen beim Vorhaben Nr. 2 und die Streichung des ersten Absatzes hängt mit der in V 2.3 erwähnten Richtplananpassung zusammen.

Ein Antrag auf Streichung von Vorhaben Nr. 2 und des dazugehörigen Textes wurde von der Kommission mit 11 zu 3 Stimmen und ohne Enthaltungen abgelehnt. Die Kommission stimmte grossmehrheitlich den Änderungen bei dem Vorhaben Nr. 2, der Streichung des ersten Absatzes zu und sie beschloss das Wort «Festsetzung» im Absatz 3 durch «Beschlussfassung» zu ersetzen.

V 3.6

Die Anpassungen beim Text von V 3.6 wurden von der Kommission kommentarlos genehmigt. Der Änderung bei Vorhaben Nr. 2 stimmte die Kommission mit 11 zu 3 Stimmen und Enthaltungen zu.

Im Sinne einer Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass auf der Richtplankarte die neue Verbindung nach Baar oder Zug nur schematisch dargestellt ist, Änderungen bei der Linienführung sind noch möglich.

3.7 Kantonsstrassen- und Busplanung im Gebiet Rotkreuz und Bösch (Hünenberg) (V 3.3, V 3.6, V 6.8, V 12.2)

In Rotkreuz und Hünenberg hat die Einwohnerzahl sowie die Zahl der Arbeitsplätze im Industriegebiet Forren und Bösch stark zugenommen. Das Wachstum führte zu Mehrverkehr und die Folge davon ist, dass es in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden zu Staus auf dem Kreisel Forren in Rotkreuz und den Zufahrtsstrecken kommt. Stausituationen gibt es aber auch im Industriegebiet Bösch. Die Baudirektion hat zusammen mit den Gemeinden Risch und Hünenberg die Verkehrssituation in diesem Gebiet überprüft und nach Möglichkeiten gesucht, wie die Verkehrsproblematik gelöst werden kann. Wie aus dem Bericht des Regierungsrats hervorgeht, wurden verschiedene Varianten geprüft und einander gegenübergestellt. Bei der Diskussion über die verschiedenen Varianten wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob das Verkehrsproblem nicht mit einem neuen Autobahnanschluss gelöst werden könnte. Der Baudirektor erklärte darauf, dass der Bund einen neuen Autobahnanschluss strikte ablehne und ein solcher nicht in Frage komme. Das Verkehrsproblem muss somit vom Kanton und den Gemeinden gelöst werden. Wie bereits erwähnt, haben die Baudirektion und die Gemeinden die zur Diskussion stehenden Varianten miteinander verglichen und daraus resultierten die vom Regierungsrat in der Richtplananpassung vorgeschlagenen Bestvarianten, die nun noch genauer untersucht werden sollen. Die Varianten, die der Regierungsrat noch genauer prüfen will, sind auf der neuen Richtplankarte auf Seite 14 der Synopse abgebildet. Strassenseitig ist eine neue Verbindung von der Umfahrung Cham-Hünenberg im Gebiet Bösch zum Autobahn-

schluss Rotkreuz mit einem Bügel und einer allfälligen Verbindung der Industriestrasse in Rotkreuz vorgesehen. Da mit dieser Massnahme die heutige Kantonsstrasse in Holzhäusern entlastet wird, kann das Trasse des Feinverteilers für den öffentlichen Verkehr auf die heutige Kantonsstrasse verlegt werden. Unsere Kommission äusserte sich grossmehrheitlich positiv zur neuen Strassen- und Busplanung im Gebiet Rotkreuz, Holzhäusern und Bösch. Unsere Kommission erwartet jedoch, dass bei der weiteren Planung von neuen Strassen im Sinne des Kulturlandschutzes kritisch hinterfragt wird, ob nicht bestehende Strassenverbindungen aufgehoben werden können, wenn neue Strassenverbindungen geschaffen werden.

V 3.3/V 3.6

Ein Antrag auf Streichung von Vorhaben Nr. 4 in V 3.3 wurde von unserer Kommission mit 9 zu 4 Stimmen und ohne Enthaltungen abgelehnt. Der entsprechende Richtplantext wurde von der Kommission mit folgender Änderung genehmigt: «Festsetzung» wird durch «Beschlussfassung» ersetzt. Die Anpassung bei V 3.6 wird von der Kommission ebenfalls grossmehrheitlich angenommen, ebenso die dazugehörige neue Richtplankarte.

V 6.8/Neue Richtplankarte

Diese Anpassungen wurden von der Kommission stillschweigend genehmigt.

V 12.2

Die Änderungen in V 12.2 wurden von der Kommission stillschweigend genehmigt.

3.8 Streichung des Vorhabens «Neubau Haltestelle Rotkreuz Süd» (V 5.3, V 12.2)

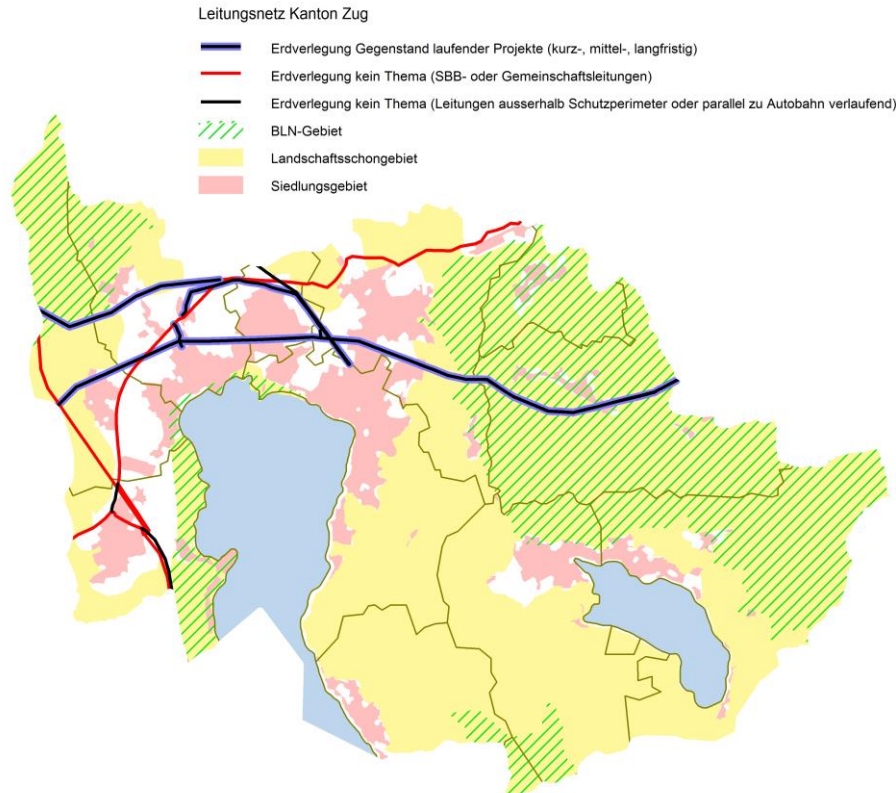
V 5.3/V 12.2

Diese Änderungen wurden von der Kommission ebenfalls kommentarlos genehmigt.

3.9 Energie

Das bestehende Kapitel Energie soll mit dieser Richtplanänderung angepasst, ergänzt und neu geordnet werden. Zunächst werden die allgemeinen Planungsgrundsätze definiert, dann folgen die Kapitel elektrische Übertragungs- und Verteilnetze, Wasserkraft, Windkraft, Gasleitungen, Geothermie und Sonnenenergie. Bei den elektrischen Übertragungsleitungen wird am Grundsatz festgehalten, dass die Betreiber die Hochspannungsleitungen unterirdisch führen sollen. Neu werden die Gebiete aufgezählt, in welchen sich der Kanton für eine unterirdische Linienführung der Leitungen einsetzen muss. Es sind dies die Gebiete in und entlang von Siedlungen, in kantonalen Landschaftsschongebieten sowie in BLN-Gebieten und Moorlandschaften. Der Kantonsrat hat vor nicht allzu langer Zeit einen Kredit bewilligt, um Korridore für die Erdverlegung der 380 kW-Leitung auf dem gesamten Kantonsgebiet zu eruieren. Diese Abklärungen sind noch im Gang, so dass noch keine Aussagen darüber gemacht werden können. Der Baudirektor bestätigte, dass diese Abklärungen in den entsprechenden Sachplan des Bundes einfließen werden. Mehr kann dazu im heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Von der Baudirektion erfuhren wir zudem, dass die Leitung Herti-Altgasse bald in den Boden verlegt wird, ohne dass sich der Kanton an den Kosten beteiligen muss. Der Kanton hat sich auch dafür eingesetzt, dass die Axpo-Leitung Altgasse-Sins in den Boden verlegt werden muss. Bei dieser Leitung sind die Verhandlungen noch im Gang, weil sich die Axpo weigert, die Mehrkosten für die unterirdische Leitungsführung zu übernehmen.

Aus dem nachfolgenden Plan geht hervor, bei welchen Hochspannungsleitungen sich der Kanton nach der Richtplanänderung für eine unterirdische Leitungsführung einsetzen muss.



Die Richtplanänderungen E 15.1 bis E 15.5 wurden von der Kommission kommentarlos genehmigt.

E 15.6 Geothermie

Die Erfahrungen mit Geothermie-Projekten in anderen Kantonen haben gezeigt, dass durch solche Projekte Erdbeben ausgelöst werden, die zu Schäden an Gebäuden führen können. Der Baudirektor bestätigte auf Anfrage, dass bei Geothermie-Projekten ein Erdbebenrisiko besteht. Das hätten auch Experten des Paul Scherrer Instituts in einem Referat vor den kantonalen Energiedirektoren bestätigt. Solange dieses Risiko besteht und niemand garantieren kann, dass durch ein Geothermie-Projekt keine Erdbeben ausgelöst werden und keine Schäden an den Gebäuden und Infrastrukturen entstehen, darf aus der Sicht der Kommissionsmehrheit der Kanton keine solche Projekte unterstützen.

Unsere Kommission stimmte mit 10 zu 3 Stimmen und ohne Enthaltungen folgendem Antrag zu: «Der Kanton unterstützt keine Geothermiekraftwerke». Dieser Richtplantext ersetzt den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Richtplantext, welcher von der Kommission abgelehnt wird.

E 15.7 Sonnenenergie

Diese Richtplanänderungen wurden von der Kommission kommentarlos genehmigt.

E 15.8 Seewasser

Aus der Sicht der Kommission sollte nicht nur das Seewasser, sondern auch das Grundwasser zu Wärmezwecken genutzt werden. Unsere Kommission beschloss daher, sowohl im Titel von

15.8 als auch im Richtplantext folgende Ergänzung vorzunehmen: «Seewasser und Grundwasser». **Mit dieser Änderung stimmte sie dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Richtplantext zu.**

4. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung stimmte unsere Kommission der Vorlage Nr. 2434.2–14771 mit der von der Kommission beschlossenen Änderungen in der Synopse mit 11 zu 2 Stimmen und ohne Enthaltungen zu.

5. Parlamentarische Vorstösse

Die Beantwortung der Motion von Philipp Röllin (Vorlage Nr. 1955.1–13468) durch den Regierungsrat führte in unserer Kommission zu keinen Diskussionen. **Unsere Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zu, dass diese Motion als erledigt abgeschrieben wird.**

Von der Beantwortung der an den Regierungsrat überwiesenen Interpellation von Esther Haas (Vorlage Nr. 2324.1–14522) nahm unsere Kommission Kenntnis.

6. Antrag

Die Kommission für Raumplanung und Umwelt beantragt dem Kantonsrat:

- Auf die Vorlage Nr. 2434.2 (Laufnummer 14771) einzutreten und dieser mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen gemäss Beilage zuzustimmen.
- Die Motion von Philipp Röllin (Vorlage Nr. 1955.1–13468) als erledigt abzuschreiben.
- Von der Beantwortung der an den Regierungsrat überwiesenen Interpellation von Esther Haas (Vorlage Nr. 2324.1–14522) Kenntnis zu nehmen.

Baar, 30. Januar 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Raumplanung und Umwelt

Der Präsident: Heini Schmid

Beilage:

- Synopse mit Änderungen gemäss Antrag der Kommission für Raumplanung und Umwelt